



01 | IT-RECHT

Luxuswaren: Einschränkungen des Internetvertriebs möglich



Hersteller von Markenwaren sehen den Vertrieb über das Internet häufig kritisch und versuchen, den Händlern den Internetvertrieb zu untersagen oder wenigstens Vorgaben zum Internetvertrieb zu machen, um den guten Ruf der Waren zu schützen. Laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) ist dies nun bei Luxuswaren erlaubt.

Ein generelles Verbot an die Händler, die Waren über das Internet zu vertreiben, ist kartellrechtlich nie zulässig. Qualitätsanforderungen an den Internetvertrieb dürfen nur Hersteller bestimmter Waren an ihre Händler stellen, sofern sie ein sogenanntes qualitativ-selektives Vertriebssystem betreiben. Waren, die technisch kompliziert sind und einen hohen Beratungsbedarf beim Kunden auslösen, damit dieser die Waren korrekt verwenden kann, fielen nach der Rechtsprechung eindeutig unter diese Kriterien.

Der EuGH hat nun in seiner Entscheidung „Coty“ aus dem Dezember 2017 verbindlich für die gesamte EU festgelegt, dass die Einschränkung des Internetvertriebs durch Qualitätsanforderungen auch bei Luxuswaren zulässig ist. Insbesondere ist es bei solchen Waren zulässig, dem Händler den Vertrieb über Drittplattformen, d. h. Online-Marktplätze wie ebay oder amazon, zu untersagen. Luxuswaren müssen dabei aber von normalen Markenwaren abgegrenzt werden. Die Entscheidung dürfte daher nur für hochpreisige Prestigewaren aus dem Bereich Parfüm, Schmuck, Uhren und ähnliche Luxusartikel greifen. Denn der EuGH hat deutlich gemacht, dass für normale Markenwaren die Beschränkung der Händler im Bereich des Internetvertriebs weiterhin unzulässig ist.

Aufgrund der zahlreichen Anforderungen an die Gestaltung des Vertriebssystems bei beratungsintensiven, technisch erklärungsbedürftigen und Luxuswaren ist weiterhin die sorgfältige Prüfung von Klauseln erforderlich, mit denen ein Hersteller versucht, den Internetvertrieb seiner Waren durch seine Händler einzuschränken. Denn wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind, verstößt der Hersteller gegen das Kartellrecht und riskiert hohe Kartellstrafen und die Unwirksamkeit seiner Vertriebsverträge.

02 | DATENSCHUTZRECHT

Neue EU-Verordnung: Handlungsbedarf bei Datenschutz-Einwilligungen



Einwilligungen sind oftmals das einzige Mittel, mit denen Newsletter versendet, Unterauftragnehmer eingebunden, Cloud-Dienste genutzt oder Kundendatenbanken aufgebaut werden können. Einwilligungen sind schlicht ein zentrales Element, um datenschutzrechtliche Hürden zu nehmen. Ab dem 25.05.2018 gilt anstatt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die einige zentrale Änderungen mit sich bringt.

Neu sieht die DSGVO vor, dass im Rahmen der Aufklärung auch auf das Widerrufsrecht und auf die Rechtsfolge hinzuweisen ist, dass Verarbeitungen bis zum Zeitpunkt des Widerrufs unberührt bleiben. In aller Regel werden im Zusammenhang mit einer Einwilligung zugleich Daten erhoben, also z. B. Namen und E-Mail-Adresse eines Kunden abgefragt. Dann sind auch die neuen Informationspflichten für die Erhebung von Daten zu beachten. Einige Punkte sind einfach abzuwickeln, z. B. die Namensnennung des Verantwortlichen. Aber schon die Aufzählung von weiteren, im jeweiligen Fall geltenden Betroffenenrechten (z. B. Recht auf Löschung, Einschränkung und Datenübertragbarkeit) kann Schwierigkeiten bereiten.

Problematisch kann ebenfalls die Nennung der genauen Rechtsgrundlage sein, die zu der Datenverarbeitung berechtigt – hierzu verpflichtet die DSGVO nun. Was ist z. B. die Rechtsgrundlage für die Versendung eines E-Mail-Newsletters über einen externen Dienstleister, der seinen Sitz im Ausland hat? Was ist also die Rechtsnorm, die die Erhebung der E-Mail-Adresse, deren Speicherung, deren Übermittlung an den Dienstleister, die Übermittlung in eine fremde Rechtsordnung und die Verarbeitung beim Dienstleister gestattet?

Weiter muss eine Information darüber erteilt werden, ob der Betroffene zur Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und welche Folgen eine Nichtbereitstellung haben könnte. Ferner ist beispielsweise über die Dauer der Datenspeicherung zu informieren. Nach der verschärften Regelung in der DSGVO sind personenbezogene Daten dabei zu löschen, sobald sie für den jeweiligen Geschäftsvorfall nicht mehr benötigt werden, bei Newslettern also z. B. sobald ein Widerruf erklärt wurde. Die Löschpflicht umfasst dabei auch alte E-Mails im Posteingang oder -ausgang. Bestimmte Daten sind hingegen von der Löschpflicht ausgenommen, müssen „abgetrennt“ werden und gesondert aufbewahrt werden, z. B. steuerrechtlich relevante Unterlagen für eine Dauer von zehn Jahren. Dies wird dazu zwingen, bestehende Prozessabläufe zu überprüfen und anzupassen.

Da sich die Anforderungen an die Einwilligungen ändern, stellt sich die Frage, ob die bestehenden Alt-Einwilligungen sämtlich erneuert werden müssen. Es ist damit zu rechnen, dass viele Alt-Einwilligungen nicht mehr als Rechtsgrundlage für zukünftige Verarbeitungen dienen können. Jedoch ist bislang unentschieden, ob ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht zur Unwirksamkeit der Einwilligung führt oder z. B. nur ein Risiko eröffnet, durch Dritte kostenpflichtig abgemahnt zu werden.

Erwähnt sei ferner, dass die DSGVO das Erfordernis der Freiwilligkeit einer Einwilligung (sog. Koppelungsverbot) deutlich verschärft. Immer dann, wenn eine Einwilligung zwingend zu erteilen ist, kann es zukünftig an einer Freiwilligkeit fehlen. Dies gilt umso eher, je weiter der Sachverhalt, in den einzuwilligen ist, von dem eigentlichen Geschäftsvorfall entfernt ist. Muss z. B. im Rahmen eines Kaufs zwingend eine Einwilligung in den Erhalt eines Newsletters erteilt werden, dürfte die Einwilligung mangels Freiwilligkeit unwirksam sein.

Vor dem Hintergrund all dieser Neuregelungen empfiehlt es sich dringend, jedenfalls die zentralen Einwilligungen zu überprüfen und zum 25.05.2018 anzupassen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des drakonischen Bußgeldrahmens, der von bis zu 0,3 Mio. EUR nach dem BDSG auf bis zu 20 Mio. EUR oder – falls höher – 4 % des weltweiten Jahresumsatzes nach der DSGVO erhöht wurde.



03 | GESELLSCHAFTSRECHT

Wirksame Grundlage für die Abberufung von GmbH-Geschäftsführern



Die Abberufung eines Gesellschaftergeschäftsführers aus wichtigem Grund zählt zu den häufigsten Ursachen für Auseinandersetzungen bei personalistisch strukturierten Gesellschaften, insbesondere bei der GmbH. Neben der Abberufung stellt sich in Fällen dieser Art regelmäßig die Frage, ob dem betroffenen Gesellschafter flankierend die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund entzogen werden kann.

Im Spannungsfeld über die Beschlussfassung derartiger Maßnahmen stellen sich rechtliche Fragen: Welche Seite stellt den Versammlungsleiter? Darf dieser mit vorläufiger Wirkung das Beschlussergebnis feststellen? Inwieweit sind Stimmverbote zu berücksichtigen? Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen vor oder nach der Gesellschafterversammlung?

Der Bundesgerichtshof hat jüngst (BGH, Urteil vom 04.04.2017 – II ZR 77/16) im Zusammenhang mit der Abberufung eines Gesellschaftergeschäftsführers in einer Zweipersonen-GmbH die Anforderungen eines Stimmrechtsausschlusses bei der Beschlussfassung über einen „wichtigen Grund“ konkretisiert. Nach Maßgabe des BGH ist bei der gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen, die die Abberufung oder die Kündigung eines Anstellungsvertrages eines Gesellschaftergeschäftsführers einer GmbH aus wichtigem Grund betreffen, darauf abzustellen, ob tatsächlich ein wichtiger Grund im Zeitpunkt der Beschlussfassung vorlag oder nicht. Im Hinblick auf die Darlegungs- und Beweislast stellte der Bundesgerichtshof weitergehend klar, dass das Vorliegen eines wichtigen Grundes derjenige im Streit darzulegen und zu beweisen hat, der sich hierauf beruft.

Schlussfolgerungen aus der Entscheidung:

- Ein Stimmverbot eines Gesellschafters ist nur zu bejahen, wenn der wichtige Grund objektiv besteht. Allein die Behauptung eines wichtigen Grundes ist nicht ausreichend.
- Versammlungsleiter haben zu berücksichtigen, dass in Streitfällen der Ausschluss des Gesellschafters oder dessen Abberufung nur dann beschlossen werden kann, wenn trotz der im Zweifel zulässigen Stimmabgabe des Betroffenen die erforderliche Mehrheit für den Beschluss zustande kommt. In Fällen dieser Art muss der betroffene Gesellschafter, der sich gegen die Beschlussfassung zur Wehr setzen will, die Initiative ergreifen und den Beschluss gerichtlich mit dem Argument angreifen, der von der Mehrheit behauptete wichtige Grund sei nicht gegeben.
- Dies hat zur Folge, dass die Minderheit in keinen Fall den Gesellschaftergeschäftsführer abberufen bzw. ausschließen kann, der die Stimmmehrheit besitzt. Ist die Minderheit der Auffassung, dass ein wichtiger Grund objektiv vorliegt, mit der Folge, dass der betroffene Gesellschafter nicht hätte abstimmen dürfen, so obliegt es der Minderheit, den ablehnenden Beschluss im Hinblick auf die angeblich unzulässige Stimmabgabe anzugreifen und die Abberufung als Geschäftsführer und dessen Ausschluss als Gesellschafters gerichtlich feststellen zu lassen.

04 | BAURECHT

Neues Bauvertragsrecht zum 01.01.2018



Zum 01.01.2018 ist das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufmännischen Mängelhaftung (BauVG) in Kraft getreten. Das Gesetz kann zu Recht als Meilenstein in der Entwicklung des Bauvertragsrechts bezeichnet werden, finden sich doch nun im Bürgerlichen Gesetzbuch neben den bekannten Werkvertragsregeln erstmals eigenständige, bauspezifische Gesetzesvorschriften.

Im Folgenden soll ein grober Überblick über die wichtigsten Änderungen gegeben werden, die für Bauverträge gelten, die ab dem 01.01.2018 abgeschlossen werden:

Anordnungsrecht des Bestellers

Eine zentrale Änderung betrifft die Kodifizierung eines einseitigen Anordnungsrechts des Bestellers sowie dessen Folgen für die Vergütung des Werkunternehmers, verbunden mit Erleichterungen für die Erreichung gerichtlicher Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz. Beachtenswert ist die Regelung des § 650 c Abs. 3 BGB. Danach soll der Auftragnehmer für vom Besteller angeordnete, streitige Nachträge 80 Prozent seines Nachtragsangebots zur Berechnung von Abschlagszahlungen ansetzen dürfen.



Abschlagszahlungen

Die neu gefasste Vorschrift des § 632a BGB entkoppelt die Abschlagszahlung von Begriffen aus dem Recht der Abnahme. Demnach kommt es auf die Wesentlichkeit vorliegender Mängel oder auf einen tatsächlichen Wertzuwachs nicht mehr an. Die Abschlagsforderung richtet sich allein nach dem Wert der vom Unternehmer erbrachten Vertragsleistung und damit nach dem Vertragspreis. § 632a Abs. 1 S. 5 BGB sieht – angelehnt an § 16 I Nr. 1 VOB/B – vor, dass der Unternehmer zur Abschlagsrechnung eine „Aufstellung“ schuldet.

Abnahme

Die bisher in § 640 Abs. 1 S. 3 BGB geregelte fiktive Abnahme wird gestrichen und durch § 640 Abs. 2 BGB neu ausgestaltet. Künftig muss der Besteller die Abnahme unter „Angabe mindestens eines Mangels“ verweigern, um der Abnahmefiktionen entgegenzuwirken.

Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme

Die Regelung des § 650g BGB räumt dem Auftragnehmer das Recht ein, nach Abnahmeverweigerung durch den Auftraggeber eine Zustandsfeststellung des Werkes zu verlangen.

Kündigung

Die Regelung des § 648a BGB kodifiziert erstmals für beide Vertragsparteien das schon immer anerkannte Recht zur Kündigung des Werkvertrages aus wichtigem Grund, so dass sich Änderungen in der Rechtspraxis kaum ergeben werden. Während die Kündigung des Bauvertrags bislang formfrei möglich war, normiert § 650h BGB nunmehr für jede Kündigung Schriftform.

Prüffähige Schlussrechnung

Mit der Neuregelung des § 650g Abs. 4 BGB wird für Bauverträge die Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung neben der Abnahme zur Fälligkeitsvoraussetzung gemacht. Wie in VOB/B-Verträgen kann jedoch auch danach noch die Rechnung inhaltlich angegriffen werden.

Verbraucherbauverträge

Der neu in das Gesetz eingeführte Verbraucherbauvertrag (§§ 650 i - o BGB) bedarf der Textform, wobei dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht. § 650m enthält eine gesetzlich kodifizierte Absicherung des Auftraggebers bei Abschlagszahlungen. Weiter regelt § 650n die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erstellung und Herausgabe von Planungsunterlagen. In § 650j ist normiert, dass der Unternehmer dem Auftraggeber eine Baubeschreibung zur Verfügung stellen muss.

Neuregelungen für Architekten- und Ingenieurverträge

Architektenvertrag und Ingenieurvertrag sind in den neu geschaffenen §§ 650p ff. kodifiziert. Mit § 650p BGB wird der Architekten- und Ingenieurvertrag erstmalig als eigener Vertragstypus im BGB eingeführt und im Wesentlichen die Hauptleistungspflichten des Unternehmers geregelt. Dabei wird der eigentlichen Leistungs- und Umsetzungsphase eine so genannte Zielfindungsphase (§ 650p Abs. 2 BGB) vorangestellt, nach deren Abschluss die Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht gemäß § 650r BGB haben. In § 650s BGB wird erstmals ein gesetzliches Recht auf Teilabnahme geschaffen. Schließlich wurde mit der Regelung in § 650t BGB versucht über ein Leistungsverweigerungsrecht der Architekten einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass es dem Auftraggeber bislang grundsätzlich möglich war, den Architekten in die Haftung zu nehmen, ohne dem daneben gesamtschuldnerisch haftenden Werkunternehmer eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt zu haben.

Bauträgenervertrag

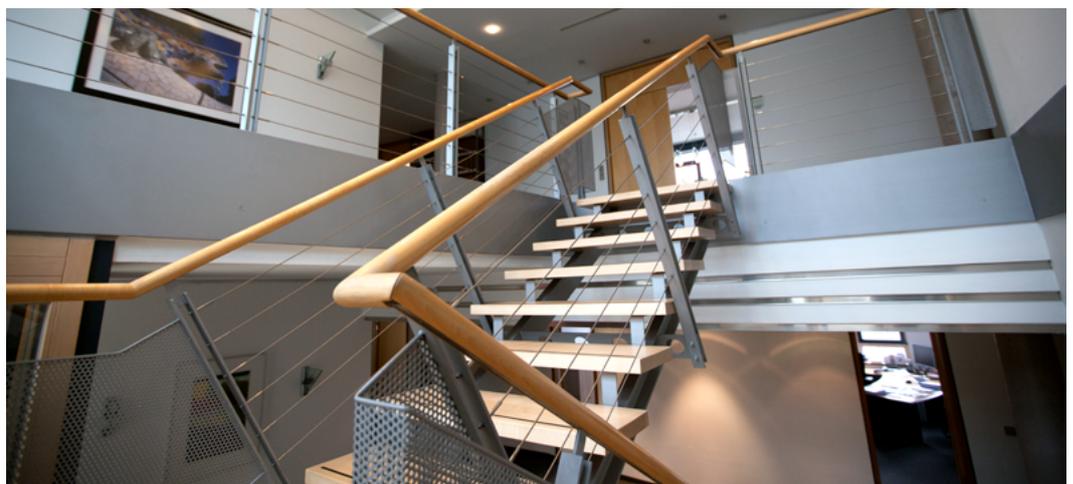
Mit den Vorschriften §§ 650u, 650v BGB wird der Bauträgenervertrag nunmehr als eigener Vertragstyp gesetzlich geregelt. Die Regelung besteht im Wesentlichen aus einer Legaldefinition des Vertrages und umfassenden Verweisungen auf die übrigen werk- und bauvertragsrechtlichen Vorschriften mit zahlreichen Ausnahmen.

Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung

Künftig soll nach § 439 Abs. 3 BGB der Anspruch des Werkunternehmers in der Lieferkette auf Nacherfüllung auch den Aufbau der gekauften mangelhaften und den Einbau der neu zu liefernden Sache umfassen, wenn der Käufer die Sache entsprechend ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut hat.

Ausblick

Auch wenn praxisrelevante Fragen wie das komplexe Feld der Bauzeitverzögerungen und der Mängelhaftung vor der Abnahme nicht geregelt worden sind, werden die Entwicklung der Rechtsprechung und die Evaluierung, die die Bundesregierung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des BauVG vornehmen wird, zeigen, ob und in welchem Umfang nachgesteuert werden muss. Im Ergebnis ist die Reform des Bauvertragsrechts schon deshalb zu begrüßen, weil der Versuch unternommen worden ist, für die Besonderheiten des auf einen längeren Erfüllungszeitraum angelegten Bauvertrags gesetzliche Regelungen zu schaffen und die Reform eine Vielzahl von praxistauglichen Änderungen mit sich bringt.



05 | SPANISCHES ARBEITSRECHT

Die Krux des Geschäftsführervertrags



Für die Vertragsnatur des spanischen Geschäftsführervertrages kommt es zum einen darauf an, welche Beteiligung die Gesellschafter für die Führungsposition vorgesehen haben und zum anderen, ob der Mitarbeiter mit der Übertragung der Geschäftsführerposition und den damit einhergehenden Verpflichtungen und Haftungsrisiken einverstanden ist. Aber kann ein Geschäftsführer in Spanien Arbeitnehmereigenschaft haben?

Die Problematik der vertragsrechtlichen Einordnung des spanischen Geschäftsführervertrags wird für die Parteien immer erst dann ersichtlich, wenn der Unternehmer das Vertragsverhältnis durch Kündigung beendet. In den meisten Fällen beharrt der gekündigte Geschäftsführer nicht nur auf die gesetzliche Abfindung, sondern droht auch mit einer Anzeige bei der Sozialversicherung wegen fehlerhafter Einordnung des Arbeitsverhältnisses und nicht gezahlter Beiträge. Dies kann extreme wirtschaftliche Konsequenzen für das Unternehmen haben.

Zudem werden aufgrund der hohen formellen Anforderungen an die Beweiserhebung lediglich 5 % der ausgesprochenen und vor den spanischen Arbeitsgerichten endenden Disziplinkündigungen als rechtmäßig erachtet, womit sie ausnahmsweise abfindungsfrei ausgehen würden.

Eine Gesetzesreform im Jahr 2012 hat zwar auf Druck der Arbeitgeberseite zu einer erheblichen Absenkung der Abfindung bei unrechtmäßiger Kündigung geführt. Jedoch gilt für die Arbeitsverträge vor 2012 bei unrechtmäßiger Kündigung weiterhin ein Abfindungsanspruch von 45 Tagen Bruttolohn pro Jahr der Zugehörigkeit im Unternehmen. Danach sind es 33 Tage Bruttolohn pro Jahr der Betriebszugehörigkeit.

Bei der rechtlichen Einordnung der Vertragsbeziehung eines spanischen Geschäftsführers sind drei wesentliche Rechtsbereiche zu beachten: Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht sowie Gesellschaftsrecht. Im Gegensatz zum deutschen Arbeitsrecht kann der Geschäftsführervertrag in Spanien den arbeitsrechtlichen Regelungen unterfallen, und zwar immer dann, wenn eine Pflicht zur Anmeldung bei der Sozialversicherung besteht.

Gerade bei Investitionen ausländischer Firmen in Spanien spielt dieser Punkt eine wesentliche Rolle bei der Besetzung der Führungspositionen im Unternehmen. Wenn der Geschäftsführer gegen Entgelt als Leitung der Gesellschaft tätig werden soll und mit weniger als 25 % am Gesellschaftskapital beteiligt ist, so ist anzunehmen, dass der Vertrag arbeitsrechtlicher Natur ist. Es kommt also darauf an, welche Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsführer aufgrund seiner Beteiligung an der Gesellschaft hat.

Neben dem im Rahmen eines echten Arbeitsvertrages angestellten Geschäftsführer bietet das spanische Arbeitsrecht eine weitere spezielle Möglichkeit der vertraglichen Ausgestaltung einer Leitungsposition: den leitenden Angestellten, sog. *alto directivo*. Nach der herrschenden Auffassung spanischer Gerichte ist allerdings die organschaftliche Stellung als Geschäftsführer (sog. *administrador*) mit gleichzeitiger Position als leitender Angestellter ausgeschlossen.

Dies ist eine wichtige Weichenstellung für die Vertragsverhandlungen, denn mit der Vertragsgestaltung als „leitender Angestellter“ kann das Unternehmen die gesetzlich geregelten Abfindungssummen, die nur für gewöhnliche Arbeitsverhältnisse gelten, extrem minimieren. Voraussetzung für diese Art von Vertrag ist jedoch, dass der Mitarbeiter vollumfängliche Handlungsvollmachten erhält und nur den Weisungen des Geschäftsführers unterworfen ist.

06 | NEUES VON VOELKER

**VOELKER
spendet**

Auch in 2017 hat VOELKER zur Weihnachtszeit wieder verschiedene gemeinnützige Organisationen aus der Region für soziale und karitative Projekte mit einer gezielten Spende unterstützt. Spenden erhielten die im Bodenseekreis beheimatete St. Lukas-Klinik (Stiftung Liebenau), die ein hoch spezialisiertes und profiliertes Kompetenzzentrum für Menschen mit geistigen Behinderungen und psychischen Erkrankungen mit überregionalem Einzugsbereich ist, der Verein FEUERVogel Zollernalbkreis e. V. in Reutlingen, der es sich zum Ziel gemacht hat, sexueller Gewalt entgegenzuwirken sowie die Arbeiterbildung („ArBi“) Reutlingen e.V., die Beratungsleistungen für Erwerbslose, Geringverdiener und Sozialhilfeberechtigte aus dem Landkreis anbietet.

**Ranking der
besten Kanzleien:
VOELKER weiter-
hin vorne dabei**

juve
seit Jahren unter den
Top-Kanzleien in BW

Auch in der neuesten Ausgabe 2017/18 des renommierten JUVE Handbuchs Wirtschaftskanzleien hat VOELKER – wie in den Vorjahren – wieder eine Auszeichnung erhalten. VOELKER ist im Ranking der besten Kanzleien in der Region „Baden-Württemberg (ohne Stuttgart)“ erneut auf Platz 6 gelandet und überhaupt als einzige Kanzlei im Raum südlich von Stuttgart dort gelistet.

**Dr. Hans Ham-
mann ist „TOP
Rechtsanwalt
2017 Erbrecht“**

Exklusiv für FOCUS hat das Hamburger Statistikunternehmen Statista die Top-Anwälte im Fachbereich Erbrecht ermittelt. FOCUS hat Dr. Hans Hammann deshalb in die Anwaltsliste 2017 (in der Kategorie „Süden“) als „von Kollegen empfohlen“ aufgenommen. Die vollständige Anwaltsliste mit 29 weiteren Anwaltskollegen in der Kategorie „Süden“ und bundesweit 90 weiteren Anwaltskollegen ist im Magazin FOCUS-SPEZIAL, Ausgabe 19.09.2017, enthalten.

**Neue Kollegin**

Seit der letzten Ausgabe des VOELKERjournals ist wieder eine neue Kollegin zu unserer Kanzlei gestoßen: Wir begrüßen herzlich Frau Rechtsanwältin Nadine Kirsch, die unser arbeitsrechtliches Referat verstärkt.

06 | NEUES VON VOELKER

„binea“ -
Bildungsmesse
Neckar-Alb

Bereits zum 12. Mal fand die Bildungsmesse Neckar-Alb („binea“) in Reutlingen statt. Über 130 Aussteller präsentierten ihre Aus- und Weiterbildungsangebote in der Stadthalle Reutlingen und boten einen umfassenden Überblick über verschiedene Ausbildungsberufe und Karrierechancen.

Neben zahlreichen namhaften Unternehmen aus der Region war VOELKER zum zweiten Mal mit einem Messestand vertreten, um auf die eigenen Ausbildungsangebote aufmerksam

zu machen. VOELKER bietet jedes Jahr die Möglichkeit einer Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten oder Steuerfachangestellten (w/m) an.

Wir danken dem gesamten „VOELKER-Messteam“ für den tollen Einsatz!

Praktikums-
programm
„4 gesucht“

Auch in diesem Frühjahr führt VOELKER wieder sein prämiertes Praktikumsprogramm „4 gesucht“ durch, das sich an Jura-Studierende ab dem vierten Semester richtet.

Im Rahmen eines exklusiven Gruppenpraktikums erhalten vier Praktikanten vier Wochen lang umfassende Einblicke in die unterschiedlichsten Rechtsgebiete. Sie besprechen mit unseren Anwältinnen und Anwälten – auch im fachübergreifenden Team – laufende Fälle, nehmen an Gerichtsterminen oder Mandantengesprächen teil und erhalten Gelegenheit, selbst wichtige Rechtsfragen zu recherchieren und aktiv an der Fallbearbeitung mitzuwirken. Zugleich bearbeiten sie gemeinsam mit den anderen Studierenden eine juristisch anspruchsvolle Langzeitaufgabe und haben Gelegenheit, bleibenden Eindruck zu hinterlassen, wenn das Ergebnis in einer gemeinsamen Präsentation allen Berufsträgern vorgestellt wird.

Außerdem werden die Praktikanten zu allen Kanzleiveranstaltungen (Vorträgen, Dienstbesprechungen etc.) sowie zum gemeinsamen Mittagstisch oder zum „Feierabendbier“ selbstverständlich herzlich eingeladen und lernen auf diese Weise auch das kennen, was sie in keiner Hochglanzbroschüre erfahren können – die ganz individuelle Atmosphäre bei VOELKER.

So erleben die Praktikanten Jura in seiner ganzen Vielfalt – auch jenseits der internationalen Großkanzleien.



von links: Stephanie Müller, Michelle Rau, Caro Heinzel, Julia Göbel

VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Dominohaus, Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
Tel: +49 7121 9202-0, Fax: +49 7121 9202-19



Reutlingen · Stuttgart · Hechingen · Barcelona

